

Erklärung zur Umsatzbesteuerung auf die Einspeisevergütung

im Zusammenhang mit der Vergütung für Stromeinspeisung aus dezentralen Stromerzeugungsanlagen in das Netz der Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH



Bitte senden Sie die Unterlagen an:
eeg-kwk@stadtwerke-straubing.de

Anlagenanschrift:

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname / Firma

/ / oder
Steuernummer

USt-Identifikationsnummer
(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Finanzamt (Ort)

Sollten Sie noch keine Umsatzsteuernummer vom Finanzamt erhalten haben, reichen Sie bitte dieses Formular ohne Steuernummer bei uns ein, da eine weitere Bearbeitung nicht möglich ist!

-> Die Steuernummer kann nach Erhalt nachgereicht werden.

Sie als Anlagenbetreiber sind mit einer unter §3 EEG bzw. § 5 KWKG fallende Anlage unter Bezugnahme auf 2.5 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, VR 80/07, DStR 2009 II S.573).

Wir bitten Sie daher uns nachfolgend mitzuteilen, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist (bitte ankreuzen).

Bei Fragestellungen bezüglich der unten genannten Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit verbundenen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

§ 19 UStG kein Ausweis der Umsatzsteuer

Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

§ 19 UStG Ausweis der Umsatzsteuer

Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit der Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Körperschaften

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

Reverse-Charge-Verfahren

Ich / Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich / wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin /sind. Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG sind. Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäuferseigenschaft beifügen.

Zusatzbestimmung

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer werde ich / werden wir an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort, Datum

Unterschrift